



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses
der Allgemeinen Hochschulreife (Abendgymnasium)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.09.1983 i. d. F. vom 09.06.2017)

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (Abendgymnasium) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.09.1983 i. d. F. vom 09.06.2017)

(Name und Ort der Schule)

Zeugnis

der Allgemeinen Hochschulreife

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ 19_____ in _____

wohnhaft in¹ _____

² _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung)
- (Prüfungsordnung des jeweiligen Landes).

¹ Die Aufnahme dieser Rubrik in das Zeugnisformular bleibt freigestellt.

² Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, hier das Bekenntnis der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers zu vermerken.

Vor- und Zuname:

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase³

(Halbjahresergebnisse aus Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet; dabei werden mit * versehene Ergebnisse für maximal zwei Fächer doppelt gewichtet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Es müssen 16 bis 26 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.)

Fach ⁴ und ggf. Bes. Lernleistung, Facharbeit	Bewertung ⁵ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Bildende Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Sozialkunde/Politik				
Geographie				

³ Bezeichnung erfolgt nach Regelung des Landes.

⁴ Fächer, ihre Bezeichnung und Reihenfolge erfolgen nach Regelung des Landes.

⁵ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

* Doppelt gewichtet gemäß Ziff. 9.4.4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)

Vor- und Zuname:

Fach ⁴	Bewertung ⁵ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Religion/Ethik ⁶				
Sport				

	Fach	Thema	Punktzahl
Facharbeit ⁷			

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung ⁸			

⁶ Falls Religion/Ethik nach Regelung des Landes einem Aufgabenfeld zugeordnet ist, wird es dort aufgeführt.

⁷ Entfällt in den Ländern, deren Regelungen keine Facharbeit vorsehen.

⁸ Eine besondere Lernleistung kann in Block I mit bis zu 30 Punkten oder in Block II anstelle eine Prüfungsfachs auf grundlegendem Anforderungsniveau oder als 5. Prüfungselement angerechnet werden (Ziff. 9.4.5 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung (**bei vier Prüfungsfächern**)

Prüfungsfach ⁹	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4			
ggf. Besondere Lernleistung			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen¹⁰

(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit
und/oder einer besonderen Lernleistung) ermittelt
nach

mindestens 200,
höchstens 600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten
Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (dop-
pelt gewichtete Fächer zählen auch hier dop-
pelt)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den
Prüfungsfächern in 5-facher Wertung¹¹

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote

⁹ Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

¹⁰ Es müssen 16 bis 26 Halbjahresergebnisse eingebracht werden; über Doppelgewichtungen entscheiden die Länder entsprechend Ziff. 9.4.4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

¹¹ Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung (**bei fünf Prüfungsfächern**)

Prüfungsfach ⁹	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4 ¹⁰			
PF5 ¹⁰			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen

(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit und/oder einer besonderen Lernleistung)¹¹

mindestens 200,
höchstens 600 Punkte

ermittelt nach

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote

⁹ Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

¹⁰ An die Stelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten

¹¹ Es müssen 16 bis 26 Halbjahresergebnisse eingebracht werden; über Doppelgewichtungen entscheiden die Länder entsprechend Ziff. 9.4.4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Vor- und Zuname

IV. Fremdsprachen¹²
Fach

Jahrgangsstufe¹³
von bis

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums¹⁴ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

V. Bemerkungen:

VI: Frau/Herr: _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission

Leiter/in der Schule

¹² außer Arbeitsgemeinschaften

¹³ Bezeichnung erfolgt nach der Regelung des Landes.

¹⁴ Über die Bescheinigung eines Latinums, Graecums sowie ggf. Hebraicums entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedi- gend			ausrei- chend			mangelhaft			ungenü- gend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0